**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Deneke Autoverwertung GmbH   
  
GAA v. 20.09.2023**

Mit Antrag vom 23.05.2023 beantragte die Firma Deneke Autoverwertung GmbH, Moordorfer Straße 8, 31535 Neustadt am Rübenberge, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Autowracks am Standort Moordorfer Straße 8 in 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 18, Flurstücke 103/2, 102/1 und 48/1.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Erhöhung der Lagerkapazität von 120 t auf 480 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

**Begründung:**

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage und somit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Altautos durch Erhöhung der Lagerkapazität von Autowracks, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Im Anbetracht der bereits bestehenden Behandlung von Altfahrzeugen und somit der Nutzung des Gebietes ist davon auszugehen, dass die wesentliche Änderung nicht zu veränderten örtlichen Gegebenheiten führt. Die wesentliche Änderung erstreckt sich lediglich auf eine Erhöhung der Lagerkapazität, wobei keine neuen Flächen in Anspruch genommen, sondern bestehende Flächen genutzt werden.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.   
Die Stadt Neustadt am Rübenberge stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die geplante wesentliche Änderung der Behandlung **von Altfahrzeugen durch Erhöhung der Lagerkapazität von Autowracks her**.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Behandlung von Altfahrzeugen und dessen Lagerung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.